

NXP-VNP Vereinigung der NXP-Pensionäre und der von Philips Semiconductors und Valvo

Satzung der Vereinigung der NXP - Pensionäre (NXP-VNP)

Name und Sitz

1.1 Die Vereinigung der NXP Pensionäre (NXP-VNP) hat ihren Sitz in Hamburg.

1.2 Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

Zweck und Aufgaben

2.1 Die Vereinigung ist ein geselliger Zusammenschluss ehemaliger Mitarbeiter der deutschen NXP - Unternehmen mit den Standorten Hamburg, Dresden, Böblingen und Nürnberg, den Vertriebsstandorten in Essen, Frankfurt, Stuttgart, Nürnberg und München sowie ihren Vorläuferinnen Philips Semiconductors und Valvo. Sie verfolgt den Zweck, die Verbindung zwischen NXP und diesen ehemaligen Mitarbeitern aufrecht zu erhalten, sowie die Kontakte der Mitglieder untereinander zu pflegen.

2.2 Die Vereinigung hat ferner das Ziel, ehemaligen Mitarbeitern den Übergang in den Ruhestand durch Veranstaltungen, Unterhaltungsmöglichkeiten sowie Informationen über das Firmengeschehen zu erleichtern.

2.3 Jede politische oder wirtschaftliche Betätigung der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder der Vereinigung können alle ehemaligen Mitarbeiter der deutschen NXP - Unternehmen, sowie ihrer Vorläuferinnen Philips Semiconductors und Valvo werden, die

a) wegen Eintritts in den Ruhestand,

b) wegen Invalidität oder aus betrieblichen Gründen aus obigen Unternehmen ausgeschieden und nicht mehr berufstätig sind und mindestens 5 Jahre in den unter 2 genannten Unternehmen tätig waren.

3.2 In Einzelfällen kann der Vorstand auch ehemalige Mitarbeiter o.g. Unternehmen in die VNP aufnehmen bei denen nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben sind.

3.3 Mitglieder der Vereinigung können auf Antrag auch die Ehepartner von verstorbenen Mitgliedern werden.

3.4 Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenlos.

Webpage

4.1 Die Vereinigung betreibt eine Webpage, um über ihre Aktivitäten zu informieren. Mitglieder und interessierte Dritte haben Zugriff.

Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet

a) durch schriftlich erklärten Austritt,

b) durch Ausschluss gemäß Ziffer 6.

5.2 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen die Vereinigung.

Ausschluss von Mitgliedern

6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Ausschließungsgrund ist insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen Satzung und Interessen der Vereinigung.

Der Bescheid über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Organisation der Vereinigung

7. 1 Organe der Vereinigung sind:

a.) der Vorstand (Ziffer 8)

b.) die Mitgliederversammlung (Ziffer 9)

NXP-VNP Vereinigung der NXP-Pensionäre und der von Philips Semiconductors und Valvo

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- a.) dem Sprecher des Vorstandes
- b.) dem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes
- c.) vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Sprecher des Vorstandes und der stellvertretende Sprecher des Vorstandes werden rotierend für jeweils 6 Monate vom Vorstand aus seinen Reihen gewählt.

8.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers bzw. – im Falle seiner Verhinderung – die des stellvertretenden Sprechers den Ausschlag. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal jährlich auf Einladung des Sprechers oder – im Falle seiner Verhinderung – des stellvertretenden Sprechers des Vorstandes unter Vorlage einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen.

8.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes aus den Reihen der Mitglieder. Das in den Vorstand nachrückende Mitglied wird von den verbliebenen Mitgliedern des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.

8.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und trägt gemeinschaftlich dafür die Verantwortung.

8.6 Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen einer der Sprecher oder der stellvertretende Sprecher des Vorstandes sein muss, haben Dritten gegenüber Vertretungsbefugnis für die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB.

8.7 Der Sprecher des Vorstandes oder – im Falle seiner Verhinderung – der stellvertretende Sprecher leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

8.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Mitgliederversammlung

9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird im 3. bzw. 4. Quartal eines Kalenderjahres einberufen und kann gemeinsam mit dem von der NXP - Geschäftsleitung durchgeführten jährlichen Pensionärstreffen stattfinden. Die Einladung dazu bzw. zu einer separaten Veranstaltung ergeht schriftlich durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

9.2 Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

9.3 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.4 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über folgende Punkte:

- a) Jahresbericht des Vorstandes über seine Tätigkeit,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Auflösung der Vereinigung.

Haftung

10.1 Bei der Ausübung ihres Vorstandsamtes bestimmt sich die Haftung der Vorstandsmitglieder sowie aller Beauftragten (z.B. Interessengemeinschafts-Leiter) ausschließlich nach §§ 31, 31a BGB. § 54 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

10.2 Die Teilnahme an allen Aktivitäten der Vereinigung erfolgt auf eigene Gefahr.

Auflösung

11.1 Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11.2 Im Falle der Auflösung der Vereinigung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren.

NXP-VNP Vereinigung der NXP-Pensionäre

und der von Philips Semiconductors und Valvo

Ergänzungen

12.1 Die Vereinigung steht auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen, die von der Firma Nexperia in den Ruhestand gehen. Entsprechend werden Punkte 2.1 und 3.1 um ‚Nexperia‘ ergänzt. (Beschlossen in der Vollversammlung der Pensionäre am 21.11.2019)

12.2. In Ergänzung zu §8.1. soll der Vorstand ab 23.11.2023 aus mindestens drei Personen bestehen. Die Vorstandsmitglieder wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf unbestimmte Zeit.

In Ergänzung zu §3 wird die Häufigkeit der Vorstandssitzungen reduziert. Ziel sind zwei Sitzungen pro Kalenderjahr. (Beschlossen in der Vollversammlung der Pensionäre am 23.11.2023)